

19. Dezember 2008

## Unständig Beschäftigte im Rundfunk: Vorsorglich Wahltarif versichern?

Der Gesetzgeber will das Krankengeld für „unständig Beschäftigte“ ab dem ersten Krankheitstag, das nach der Gesetzeslage ab 1. Januar 2009 entfällt, nun doch erhalten. Die dazu notwendige Gesetzesänderung wird aber, wie von der Bundesregierung zu erfahren war, **erst Mitte 2009 kommen**. Nach derzeitigen Planungen soll sie allerdings dennoch **rückwirkend gelten**.

Damit stellt sich die Frage, wie sich die betroffenen Freien in dieser Übergangszeit verhalten sollen. Klar ist: Solange das Gesetz nicht geändert wird, bekommen sie Geld erst einmal nur, wenn es ein Tarifvertrag so vorsieht. Hierzu gibt es klare Regelungen am SWR, SR, RB sowie in den Rahmenverträgen beim ZDF. Arbeitnehmerähnliche freie Journalisten, die unter diese Tarif- oder Rahmenverträge fallen, haben daher im Regelfall einen Anspruch auf Krankengeld. Diese Kolleginnen und Kollegen müssen also meist nichts unternehmen.

Differenzierter sieht die Lage in der Übergangsfrist bei anderen Sendern aus. Hier gilt vom Grundsatz her, dass die Freien in der jetzigen unklaren Übergangszeit Probleme haben können,

ihren Anspruch gegenüber der Krankenkasse oder dem Sender zu realisieren. Zwar gibt es tarifvertragliche Auf- und Übergangsregelungen beim MDR und RBB. Diese sind allerdings auf Leistungen vom vierten bis zum 42. Krankheitstag begrenzt.

**Daher wäre es für alle betroffenen Freien der sicherste Weg, jetzt trotz der anstehenden Reform rein vorsorglich einen Wahltarif „Krankengeld ab dem ersten Tag“ bei der Krankenkasse abzuschließen. Sollte die Änderung dann in Kraft treten, entfällt im Regelfall die Pflicht zum Wahltarif. Dabei muss sich aber jeder im Klaren sein, dass der Wahltarif möglicherweise richtig teuer werden kann. Der Trost: Unter Umständen wird der Beitrag zurückerstattet, wenn das Gesetz wirklich rückwirkend geändert wird.**

### Krankenkasse wechseln?

Es stellt sich die Frage, ob es angesichts der angekündigten Änderung noch sinnvoll ist, sich eine neue Kasse da-

GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTINNEN  
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER  
JOURNALISTEN-  
VERBAND E.V.



BENNAUERSTRASSE 60

53115 BONN

TEL. 02 28 - 2 01 72-18

TELEFAX 02 28 - 24 15 98

E-MAIL: DJV@DJV.DE

INTERNET: WWW.DJV.DE

nach auszusuchen, welche den besten Wahltarif Krankengeld hat.

Denn der Wechsel zu einer anderen Krankenkasse kann unter Umständen bedeuten, dass die neue Kasse eine „Karenzzeit“ von mehreren Monaten verhängt, in der sie bei Krankheit nicht leistet. Einige Kassen bieten allerdings derzeit an, dass sie bei Meldung bis Ende Februar oder sogar März rückwirkend zum 1. Januar versichern – also ohne Karenzzeit. Das sollte immer geklärt sein.

Grundsätzlich kann nur wechseln, wer seiner Krankenkasse fristgemäß gekündigt und eine neue Kassenmitgliedschaft nachgewiesen hat. Die Kündigung ist nur möglich zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats. Wer bereits – wie vom DJV im August 2008 empfohlen – bereits bis zum 31. Oktober 2008 gekündigt hatte, kann also derzeit direkt wechseln. Ansonsten kann, wer im Dezember 2008 kündigt, zum 1. März in eine neue Kasse wechseln, wer im Januar kündigt, erst zum 1. April. Hier stellt sich die Frage, ob die neue Kasse dann rückwirkend ab 1. Januar 2009 leistet, wenn der Versicherte in der Zwischenzeit erkrankt war. Das muss mit der Krankenkasse selbst vorab geklärt werden.

Wer in eine Kasse neu eintritt, ist dort für 18 Monate gebunden. Wer darüber hinaus einen Wahltarif abschließt, ist für drei Jahre an Wahltarif und Kasse gebunden.

### **Welche Wahltarife sind sinnvoll?**

Grundsätzlich bedeuten die Wahltarife eine finanzielle Belastung, die zusätzlich zum Normalbeitrag zu zahlen ist. Für ältere Kollegen betragen die Beiträge bei einigen Kassen (Negativbeispiel: GEK) gleich mehrere hundert Euro. Das ist der Grund, warum sich der DJV grundsätzlich gegen Wahltarife und eine Änderung der Gesetzeslage ausgesprochen hat. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht auch problematisch, jetzt von „guten“ und „schlechten“ Tarifen bei unständig Beschäftigten zu sprechen.

Soweit es dennoch um eine Auswahl von Tarifen geht: Aus Sicht des DJV sind altersunabhängige Tarife am fairesten, weil sie dem Solidaritätsprinzip entsprechen (z.B. AOK, HEK). Weiterhin erscheinen solche Tarife am klarsten, in denen der Beitragssatz erhöht wird um einen Prozentsatz „x“ (z.B. AOK, HEK). Krankengeld sollte immer ab dem ersten Tag versichert werden. Sinnvoll sind Tarife, bei denen die Kosten des Wahltarifs im Falle der Krankheit entfallen, damit man bei Krankheit nicht noch diese Kosten zu tragen hat (HEK laut telefonischer Auskunft). In vielen Tarifen ist das allerdings der Fall (z.B. AOK, TK berechnen Wahltarifkosten auch bei Krankengeldbezug). Darüber hinaus sind solche Tarife sinnvoll, bei denen klargestellt ist, dass auch im Falle der Erkrankung von Kindern gezahlt wird. Manche Tarife sehen so-

gar eine Zahlung bei Pflegebedürftigkeit von Kindern vor (z.B. TK).

Problematisch ist derzeit, dass viele Kassen die genauen Regelungen, was geleistet wird, nicht explizit nennen oder den Zugriff auf ihre Vertragsbestimmungen nicht wirklich ermöglichen. Das ist deswegen problematisch, weil der Wahltarif offensichtlich bisher so gut wie keinen gesetzlichen Kriterien unterliegt und daher Leistungen wie Kinderkrankengeld scheinbar ohne jede Begründung aus dem Tarif herausgelassen werden können. Hinzu kommt, dass bei der Kassenwahl natürlich auch die Erreichbarkeit der Geschäftsstelle und sonstige Leistungen außerhalb des Krankentagegelds eine Rolle spielen. Daher ist es dem DJV derzeit leider unmöglich, seinen Mitgliedern eine eindeutige Empfehlung für „die eine“ Kasse zu geben. Das gilt umso mehr, wenn die gesamte Regelung ohnehin entfallen wird.

### **Was tun, wenn die Kasse einen Wahltarif-Abschluss ablehnt?**

Manche Kassen haben bereits angekündigt, Rundfunkfreie nicht zum Wahltarif „unständig Beschäftigte“ zu versichern, weil sie nicht in diese Kategorie

gehörten. Hier empfiehlt der DJV, auf einer schriftlichen Ablehnung zu bestehen. Diese ist für den Fall der Erkrankung unter Umständen bares Geld wert, weil damit implizit zugestanden wird, dass ein Anspruch auf Krankengeld zumindest ab der siebten Woche besteht. DJV und ver.di haben beispielsweise am MDR und beim RBB vereinbart, dass im Falle einer solchen Ablehnung die (vorläufige) Krankengeldzahlung von der Rundfunkanstalt übernommen werden soll. Das setzt aber voraus, dass die Ablehnung nachgewiesen werden kann. Eine entsprechende Mindestvereinbarung wird auch für andere Rundfunkanstalten gefordert.

### **Freie, die über die Künstlersozialkasse gesetzlich versichert sind**

Für Freie, die über die Künstlersozialkasse gesetzlich versichert sind, hat der DJV ein separates Info verfasst.

Redaktion: Michael Hirschler  
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de)